

schaft aus CDU und Grünen einseitig die Spiegelung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt worden sei. Im Gegensatz dazu sei der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Stärkeverhältnisse nicht hinreichend beachtet worden, da die SPD mehr Mandate errungen habe als die Grünen.

Gegen die Entscheidung kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 4/2017 vom 8. Februar 2017

■ Steuerrecht

FG Sachsen-Anhalt: Remonstrationsverfahren ist vorgeflich

Wegengesonderter und einheitlicher Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2000-2010 für eine Eigentumswohnung hat das Finanzgericht Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 17. Juni 2016, Az. 6 K 277/10, bestimmt, das Verfahren bis zur Entscheidung des Bezirksamtes über das vom Beklagten eingeleitete Remonstrationsverfahren gegen die Bescheinigung vom 11. Juni 2015 zu § 7h EStG auszusetzen:

„Die von der Gemeinde ausgestellte Bescheinigung, ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen iSv § 7h Abs. 1 Satz 2 EStG durchgeführt und ob Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsfördermitteln gewährt worden sind, hat Bindungswirkung für das Finanzamt (BFH-Urteil vom 22. Oktober 2014 X R 15/13 Rn. 17 f.,...). Sie hat deshalb rechtlichen Einfluss auf die Entscheidung des Gerichts im vorliegenden Verfahren wegen gesonderter und einheitlicher Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2000-2010 für die Eigentumswohnung. Das entsprechende Verwaltungsverfahren wurde mit dem Schreiben des Beklagten vom 8. September 2015 in Gang gebracht und ist mit dem Schreiben des Bezirksamtes auch noch nicht abgeschlossen, da daraus – abgesehen von der fehlenden Rechtsmittelbelehrung – kein Tenor zu ersehen ist. Das Gericht hält deshalb die Aussetzung nach § 74 der Finanzgerichtsordnung (FGO) für zweckmäßig.“

Quelle: Finanzgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 3. Februar 2017 – 6 K 277/10.

■ Anwaltschaft

Tätigkeitsbericht 2016 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Anzahl der im Jahr 2016 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge hat sich um 40 % im Vergleich zum Vorjahr gesteigert. Die Annahmequote der Schlichtungsvorschläge betrug rund 61 %. Im Jahr 2016 wurden 1.010 Anträge auf Schlichtung gestellt. Dies geht aus dem Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hervor, der nun vorliegt.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unterbreitet Schlichtungsvorschläge in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte, dh nach Eingang der Stellungnahmen beider Parteien und Vorliegen aller erforderlichen Angaben sowie Unterlagen für die rechtliche Beurteilung der Streitigkeit. Wenn ein Ablehnungsgrund im Sinne der Satzung der Schlichtungsstelle vorliegt, lehnt die Schlichtungsstelle die Durchführung des Schlichtungsverfahrens in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang bzw. nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes ab. Damit hält die Schlichtungsstelle der Rechtsan-

waltschaft die im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vorgeschriebenen Fristen ein.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Sie vermittelt seit nunmehr sechs Jahren Streitigkeiten über das Rechtsanwalts-honorar und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten.

Der Tätigkeitsbericht ist abzurufen unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/taetigkeitsberichte

Quelle: Pressemitteilung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vom 1. Februar 2017

VERANSTALTUNGEN UND TERMINE

■ Fortbildungen des Berliner Anwaltsvereins

Freitag, 17.3.2017, 13.00 – 18.00 Uhr

Workshop Kanzleimanagement. Praktisches Finanzwissen für Kanzleien – Kanzleizahlen verstehen, analysieren und interpretieren. Referentin Simone Prüfer, MBA, Bankkauffrau, Berlin. Ort: Steuerberaterverband, Littenstraße 10, 10179 Berlin

Mittwoch, 29.3.2017, 17.00 – 19.00 Uhr

Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträge: Gesetzliche Neuregelung 2017 und Auswirkungen für die Praxis. Referenten :Dr. Timon Grau, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Frankfurt aM und Dr. Christian Mehrens, Rechtsanwalt, Düsseldorf; Mitautoren von Henssler/Grau, Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträge, Deutscher AnwaltVerlag 2017. Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Teilnahmebeitrag (inkl. ein Exempar Henssler/Grau, Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträge, Deutscher AnwaltVerlag 2017): Mitglieder 90,00 EUR, Nichtmitglieder: 140,00 EUR

Donnerstag, 30.3.2017, 18.00 – 20.00 Uhr

Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Wettbewerbsverfahrensrecht. Referent Dr. Gangolf Hess, Richter am Kammergericht. Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

■ Geld zurück von der SOKA-Bau

Die IHK Ostbrandenburg lädt zum Thema "Geld zurück von der SOKA-Bau?" am 6. März 2017 ab 17:00 Uhr in die Puschkinstr. 12 b, 15236 Frankfurt (Oder), Saal Uckermark, ein. Referent Steffen Pasler RA ist an mehreren Verfahren beteiligt und wird über die Verfahren mit der SOKA-Bau berichten. Die Veranstaltung erläutert das Sozialkassenverfahren und erklärt, welche Baubetriebe davon erfasst werden. Im Zusammenhang mit der SOKA-BAU soll ein Einblick in das Zustandekommen einer Allgemeinverbindlicherklärung gegeben und dargestellt werden, warum das Bundesarbeitsgericht aktuell diverse Allgemeinverbindlicherklärungen für unwirksam erklärt hat. Außerdem wird der Referent Tipps und Hinweise zur Rückforderung bereits gezahlter Beiträge geben.

Info unter heiden@ihk-ostbrandenburg.de, www.ihk-ostbrandenburg.de